

Anlage 1**Unterscheidungsbuchstaben des Staates,
in dem der Heimat- oder Registerort liegt**

Belgien	B
Bulgarien	BG
Bundesrepublik Deutschland	D
Finnland	FI
Frankreich	F
Italien	I
Jugoslawien	YU
Kroatien	HRV
Litauen	LT
Luxemburg	L
Malta	MLT
Republik Moldau	MD
Niederlande	N
Norwegen	NO
Österreich	A
Polen	PL
Portugal	P
Rumänien	R
Russische Föderation	RUS
Schweden	SE
Schweiz	CH
Slowakei	SK
Tschechische Republik	CZ
Ungarn	HU
Ukraine	UKR

Anlage 2**Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger an Binnenschiffen****1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

In dieser Anlage gelten als:

- a) "E b e n e d e r g r ö ß t e n E i n s e n k u n g ":
die Schwimmebene, die der größten Einsenkung entspricht, bei der das Fahrzeug zur Schifffahrt noch verwendet werden darf;
- b) "F r e i b o r d ":
der Abstand zwischen der Ebene der größten Einsenkung und dem tiefsten Punkt des Gangbordes oder, wenn kein Gangbord vorhanden ist, dem tiefsten Punkt der Oberkante der festen Schiffswand;
- c) "S i c h e r h e i t s a b s t a n d ":
der Abstand zwischen der Ebene der größten Einsenkung und dem tiefsten Punkt, über dem das Fahrzeug nicht mehr als wasserdicht anzusehen ist, dabei werden jedoch die Öffnungen zur Wasserentnahme und -einleitung nicht berücksichtigt;
- d) "F a h r t b e r e i c h e ":
die Bereiche, die wegen der Art und Ausrüstung von Binnenschiffen und ihres Freibordes und Sicherheitsabstandes, nach der größten kennzeichnenden (scheinbaren) Wellenhöhe bei einer Wahrscheinlichkeit der Übersteigung von 5 vH wie folgt eingeteilt werden:
Fahrtbereich 1 Höhe bis 2,0 m
Fahrtbereich 2 Höhe bis 1,2 m
Fahrtbereich 3 Höhe bis 0,6 m.
Die kennzeichnende Wellenhöhe ist das Mittel von 10 vH der Wellen, welche bei einer kurzen Beobachtungsdauer die größte Höhe zwischen Wellenberg und Wellental haben.

2. MINDESTFREIBORD, SICHERHEITSABSTAND UND EBENE DER GRÖSSTEN EINSENKUNG

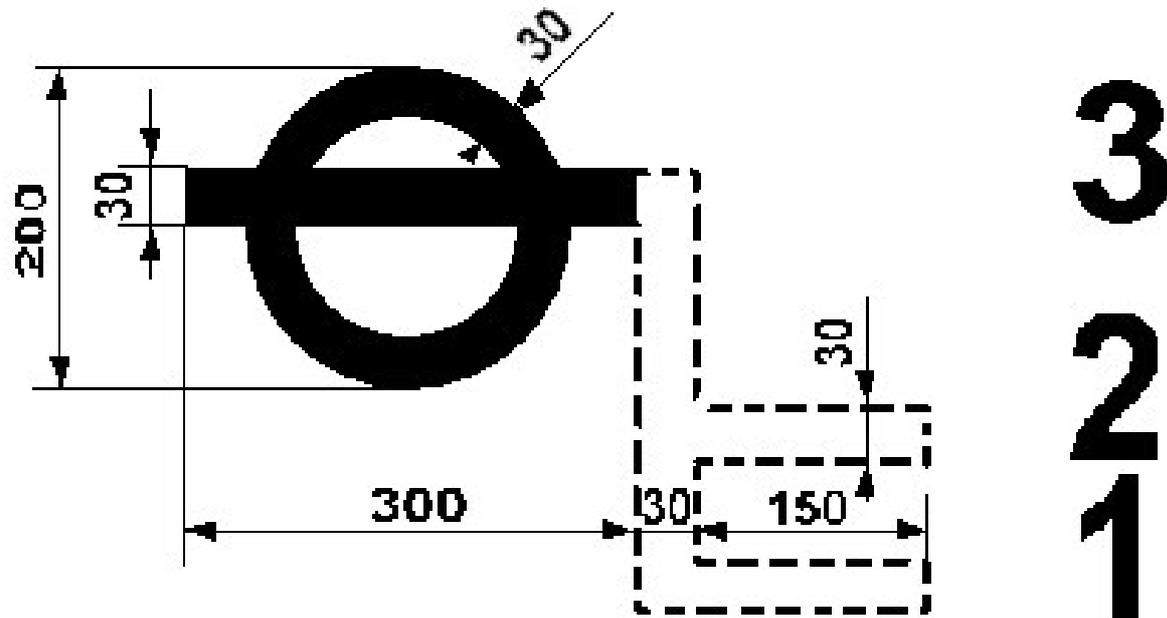
- 2.1 Die Größe des Mindestfreibordes und des Mindestsicherheitsabstandes eines Fahrzeuges werden von der zuständigen Behörde entsprechend dem Fahrtbereich und der Fahrzeugart festgesetzt.
- 2.2 Die Ebene der größten Einsenkung ist die höchste Schwimmebene, die sich aus den Vorschriften über den Mindestfreibord und den Mindestsicherheitsabstand ergibt. Jedoch können die zuständigen Behörden aus Sicherheitsgründen entsprechend der Festigkeit des Rumpfes und der Stabilität des Fahrzeuges die Ebene der größten Einsenkung tiefer als die berechnete legen.

3. EINSENKUNGSMARKEN

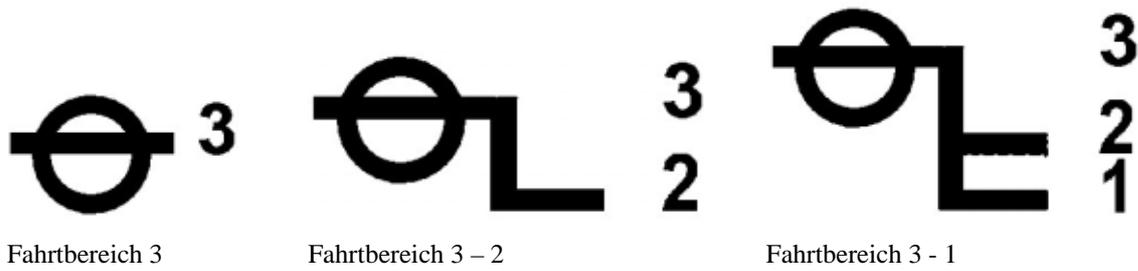
- 3.1 Jedes Fahrzeug, ausgenommen Kleinfahrzeuge, muss dauerhafte, aus der Entfernung sichtbare Freibordmarken tragen, um die von der Behörde festgelegte größte Einsenkung anzugeben. Diese Marken werden durch die von der Behörde festgelegte Freibordmarke dargestellt; sie werden auf jeder Seite in der Mitte der Länge des Fahrzeuges angebracht.

- 3.2 Die Freibordmarke besteht aus einem Ring, der durch einen waagrechten Strich geschnitten wird; sie kann durch zusätzliche Freibordstriche für die anderen Fahrtbereiche ergänzt werden.
Der Mittelpunkt des Ringes muss auf einer vertikalen Linie in der Schiffsmitte liegen. Die Unterkante des waagrechten Striches muss durch den Mittelpunkt des Ringes gehen.
Die unteren zusätzlichen Striche der Freibordmarke müssen dem vorgeschriebenen Freibord in den verschiedenen Fahrtbereichen entsprechen.
Die zusätzlichen Striche der Freibordmarke sind durch einen senkrechten Strich verbunden, der nach dem vorderen Teil des Fahrzeuges anzubringen ist.
Für die Fahrzeuge die in den Fahrtbereichen 2 und 3 oder nur im Fahrtbereich 3 fahren wollen, muss der Ring nicht dargestellt werden.
- 3.3 Die Strichstärke des Ringes und der anderen Striche der Freibordmarke beträgt 30 mm, der Außendurchmesser des Ringes beträgt 200 mm. Die Länge des waagrechten Striches, der den Ring schneidet, beträgt 300 mm und die Länge der zusätzlichen Freibordstriche 150 mm.
Die Abmessungen der Ziffern, die die Fahrtbereiche angeben, betragen 60 x 40 mm.
Die zuständige Behörde, die den Freibord festsetzt, kann ihren Stempel auf dem Rumpf des Fahrzeuges anbringen.
Eine Kombination der Eichmarke mit der Freibordmarke ist möglich. In diesem Fall ist die Breite des horizontalen Strichs, welcher den Freibordring schneidet (oder die Breite des obersten horizontalen Strichs, wenn es mehrere Freiborde gibt, und der Ring nicht dargestellt ist) 40 mm.
4. TIEFGANGSANZEIGER
- 4.1 Jedes Fahrzeug, dessen Tiefgang 1 m erreichen kann, muss auf jeder Seite des Hinterschiffes einen Tiefgangsanzeiger tragen; es können zusätzliche Tiefgangsanzeiger vorhanden sein. Ihre Anbringung, Anzahl und Merkmale werden von den zuständigen Behörden unter Berücksichtigung des Fahrtbereiches, der Art, der Länge, des Tiefganges und des Trimmings des Fahrzeuges festgelegt.
- 4.2 Die Tiefgangsanzeiger müssen vorbehaltlich der Bestimmungen des § 12.03 Z 3, mindestens in Dezimetern unterteilt sein, von 0 bis 300 mm unter die Leerebene und von 100 bis 300 mm über die Ebene der größten Einsenkung. Er muss die Form eines Streifens mit Teilungsziffern oder nur Teilungsziffern (ohne Striche) haben, der abwechselnd in gut sichtbaren Farben gemalt ist. Der Nullpunkt muss in der Ebene des Schiffsbodens an der Anbringungsstelle der Tiefgangsanzeiger liegen oder, wenn das Fahrzeug einen Kiel hat, in der Ebene der Unterkante des Kieles an dieser Stelle.
Die Teilung muss durch Marken bezeichnet sein, die unter Aufsicht der zuständigen Behörde eingekörnt oder eingemeißelt worden sind.
- 4.3 Trägt das Fahrzeug Eichskalen, gemäß den Z 4.1 und 4.2, können diese Eichskalen die Tiefgangsanzeiger ersetzen.

Skizze der Freibordmarke



Skizze der Freibordmarke für verschiedene Fahrtbereiche



Anlage 3**Bezeichnung der Fahrzeuge****1. ALLGEMEINES**

1.1 Die nachstehenden Bilder beziehen sich auf die im 2. Teil 3. Abschnitt dieser Verordnung vorgesehenen Bezeichnungen.

1.2 Die Bilder dienen nur zur Erläuterung; es ist stets vom Wortlaut der Verordnung auszugehen, der allein Geltung hat.

Hinsichtlich der zusätzlichen Bezeichnungen, die vorgeschrieben werden können, sind in den Bildern dargestellt:

ausschließlich die zusätzliche Bezeichnung

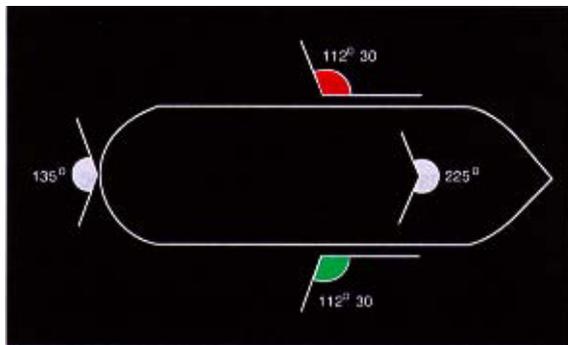
oder

sofern es für das Verständnis erforderlich ist, zugleich die Grundbezeichnung (oder eine der möglichen Grundbezeichnungen) und die zusätzliche Bezeichnung.

Unter dem Bild ist nur die zusätzliche Bezeichnung beschrieben.

1.3 Schubverbände, die eine Länge von 110 m und eine Breite von 12 m sowie Koppelverbände, die eine Länge von 110 m und eine Breite von 23 m nicht überschreiten, gelten als einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb (§ 3.01 Z 3).

1.4 Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten gemäß § 3.01 Z 5 als:



1.4.1 "T o p p l i c h t": ein weißes starkes Licht, das ununterbrochen über einen Horizontbogen von 225° strahlt und so angebracht ist, dass es von vorn bis beiderseits 22° 30' hinter die Querlinie strahlt;

1.4.2 "S e i t e n l i c h t e r": ein grünes helles Licht an Steuerbord, ein rotes helles Licht an Backbord, von denen jedes ununterbrochen über einen Horizontbogen von 112° 30' strahlt und so angebracht ist, dass es auf seiner Seite von vorn bis 22° 30' hinter die Querlinie strahlt;

1.4.3 "H e c k l i c h t": ein weißes helles Licht oder ein weißes gewöhnliches Licht, das ununterbrochen über einen Horizontbogen von 135° strahlt und so angebracht ist, dass es über einen Bogen von 67° 30' von hinten nach jeder Seite strahlt;

1.4.4 "v o n a l l e n S e i t e n s i c h t b a r e s L i c h t": ein Licht, das ununterbrochen über einen Horizontbogen von 360° strahlt.

1.5

Erklärung der Symbole:

Ein Licht, das dem Blick des Betrachters tatsächlich entzogen ist, ist mit einem Punkt in der Mitte versehen

Von allen Seiten sichtbares Licht

Nur über einen eingeschränkten Horizontbogen sichtbares Licht

Funkellicht

Nur zeitweise oder wahlweise geführtes Licht

Tafel oder Flagge

Wimpel

Ball

Zylinder

Kegel

Doppelkegel

Radarreflektor

a



b



c



d



e



f



g



h



i



j



k



l



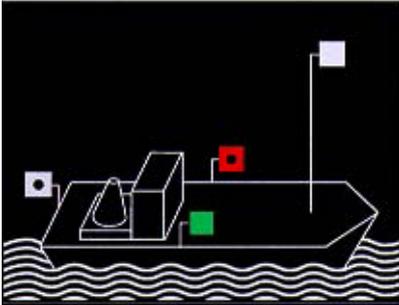
Bei Nacht

Bei Tag

2 BEZEICHNUNG WÄHREND DER FAHRT

2.1 Einzel fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb

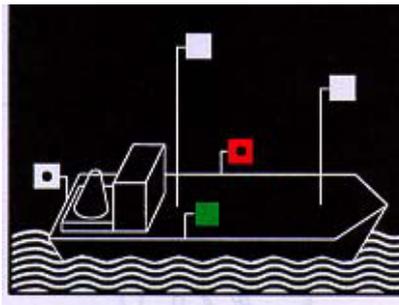
2.1.1 (§ 3.08 Z 1):



Keine zusätzliche Bezeichnung

Ein Topplicht, Seitenlichter, ein Hecklicht

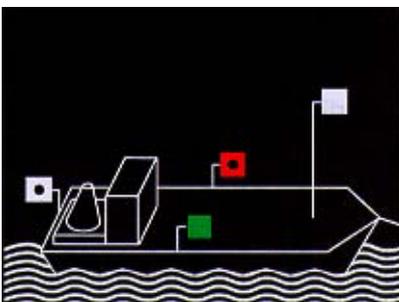
2.1.2 (§ 3.08 Z 2):



Keine zusätzliche Bezeichnung

Wahlweise ein zweites Topplicht auf dem Hinterschiff

2.1.3 Fahrzeug mit Maschinenantrieb, dem vorübergehend ein Vorspann vorausfährt (§ 3.08 Z 3)



Keine zusätzliche Bezeichnung

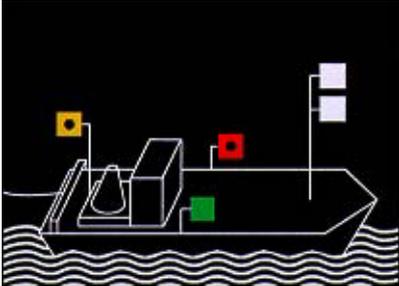
Ein Topplicht, Seitenlichter, ein Hecklicht und erforderlichenfalls ein zweites Topplicht auf dem Hinterschiff

Bei Nacht

Bei Tag

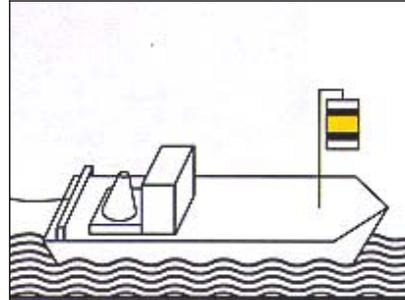
2.2 Schleppverbände

2.2.1 Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Verbands (§ 3.09 Z 1):



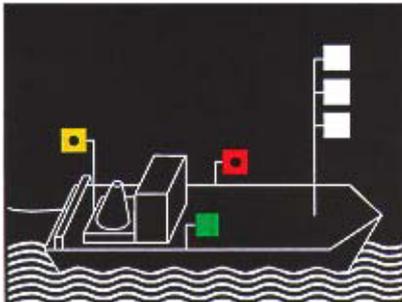
Zwei Toplichter übereinander, Seitenlichter, ein gelbes statt eines weißen Hecklichts

2.2.2 Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Verbands (§ 3.29 Z 1):



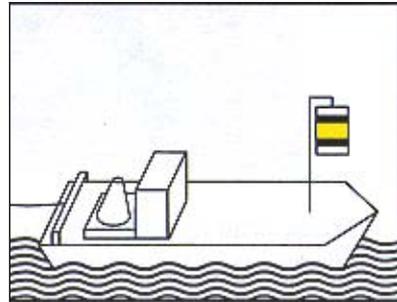
Ein gelber Zylinder, der oben und unten mit je einem schwarzen und je einem weißen Streifen eingefasst ist; die weißen Streifen an den Enden des Zylinders

2.2.3 Jedes von mehreren Fahrzeugen mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Verbands (§ 3.09 Z 2):



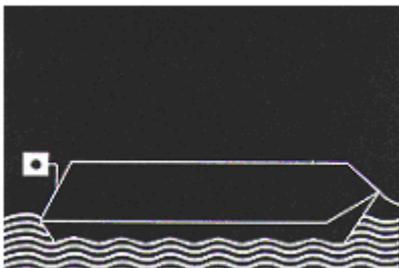
Drei Toplichter übereinander, Seitenlichter, ein gelbes statt eines weißen Hecklichts

2.2.4 Jedes von mehreren Fahrzeugen mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Verbands (§ 3.29 Z 2):



Ein gelber Zylinder, der oben und unten mit je einem schwarzen und je einem weißen Streifen eingefasst ist; die weißen Streifen an den Enden des Zylinders

2.2.5 Geschleppte Fahrzeuge, die den letzten Anhang bilden (§ 3.09 Z 4):

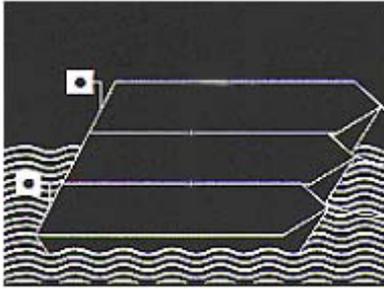


Ein weißes Hecklicht

Keine zusätzliche Bezeichnung

Bei Nacht

Bei Tag

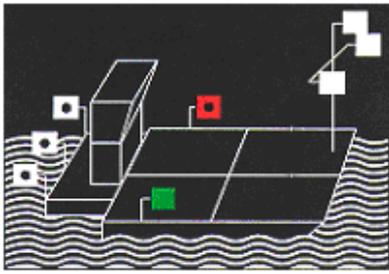


Keine zusätzliche Bezeichnung

Zwei weiße Hecklichter, auf den äußersten Fahrzeugen des Verbandes

2.3 Schubverbände

2.3.1 (§ 3.10 Z 1):

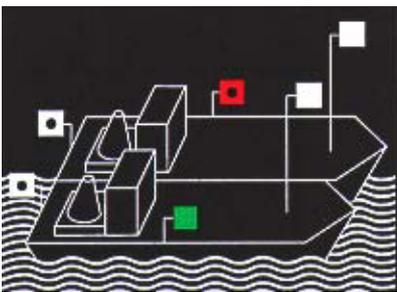


Keine zusätzliche Bezeichnung

Drei Topplichter in Form eines gleichseitigen Dreiecks angeordnet, Seitenlichter und drei Hecklichter auf dem Schubschiff

2.4 Koppelverbände

2.4.1 (§ 3.11 Z 1):



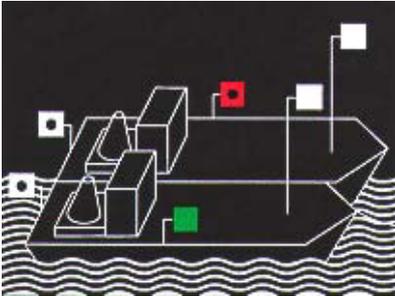
Keine zusätzliche Bezeichnung

Auf jedem Fahrzeug ein Topplicht und ein Hecklicht; an den Außenseiten des Verbandes Seitenlichter

Bei Nacht

Bei Tag

- 2.4.2 Koppelverbände, denen ein oder mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb als Vorspann vorausfahren (§ 3.11 Z 2):

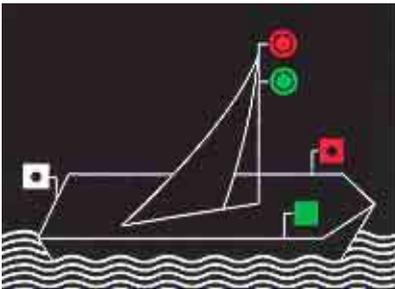


Keine zusätzliche Bezeichnung

Auf jedem Fahrzeug ein Topplicht und ein Hecklicht; an den Außenseiten des Verbandes Seitenlichter

- 2.5 Fahrzeuge unter Segel

- 2.5.1 (§ 3.12 Z 1 und 2):

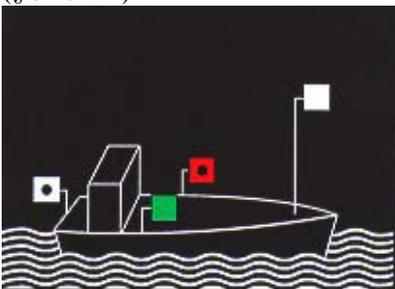


Keine zusätzliche Bezeichnung

Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, ein Hecklicht und wahlweise zwei gewöhnliche oder helle von allen Seiten sichtbare Lichter übereinander, das rote über dem grünen

- 2.6 Kleinfahrzeuge

- 2.6.1 Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb (§ 3.13 Z 1):



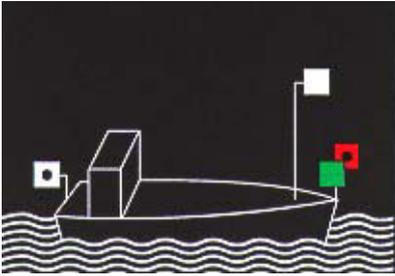
Keine zusätzliche Bezeichnung

Ein helles statt eines starken Topplichts, Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, ein Hecklicht;

Bei Nacht

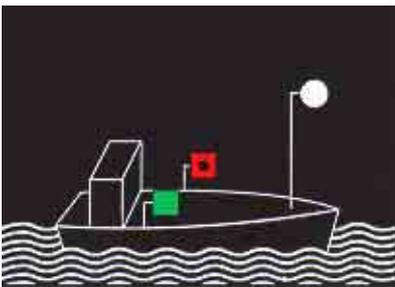
Bei Tag

oder:



Ein helles statt eines starken Topplichts, Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Leuchte am oder nahe dem Bug, ein Hecklicht;

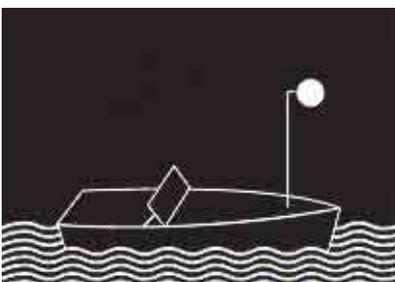
oder:



Ein weißes helles von allen Seiten sichtbares Licht, Seitenlichter, die auf eine der vorgenannten Arten gesetzt werden

oder:

nur bei einzeln fahrenden Kleinfahrzeugen mit Maschinenantrieb mit einer Länge von weniger als 7 m (§ 3.13 Z 2):

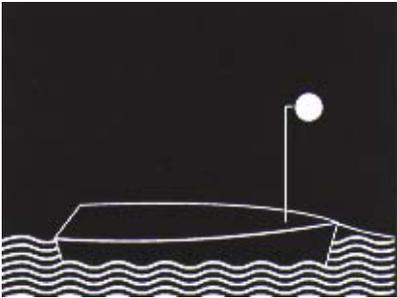


Ein weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht

Bei Nacht

Bei Tag

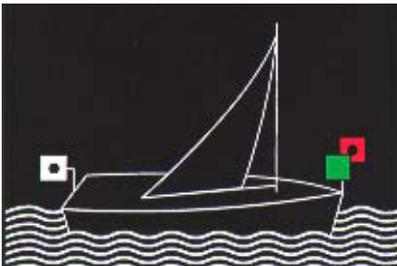
- 2.6.2 Geschleppte oder längsseits gekuppelt mitgeführte Kleinfahrzeuge (§ 3.13 Z 4):



Keine zusätzliche Bezeichnung

Ein weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht

- 2.6.3 Kleinfahrzeuge unter Segel (§ 3.13 Z 5):



Keine zusätzliche Bezeichnung

Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, nebeneinander oder in einer einzigen Leuchte am oder nahe dem Bug, ein Hecklicht;

oder:



Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, und Hecklicht in einer einzigen Leuchte im Topp oder am oberen Teil des Mastes;

Bei Nacht

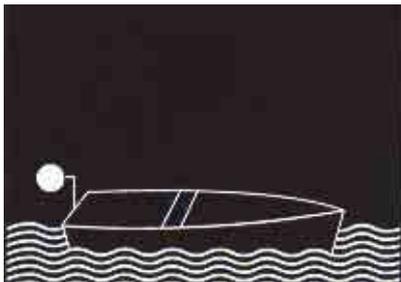
Bei Tag

oder:
 nur bei Kleinfahrzeugen mit einer
 Länge von weniger als 7 m:



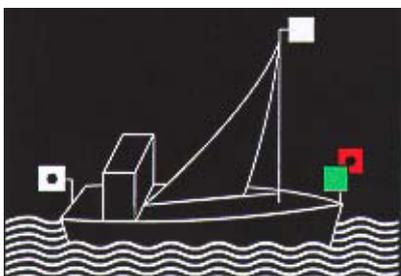
Ein weißes gewöhnliches von allen
 Seiten sichtbares Licht und bei der
 Annäherung anderer Fahrzeuge ein
 zweites weißes gewöhnliches Licht

2.6.4 Einzel, weder mit Maschinenantrieb
 noch unter Segel fahrende Kleinfahr-
 zeuge (§ 3.13 Z 6):



Ein weißes gewöhnliches, von allen
 Seiten sichtbares Licht

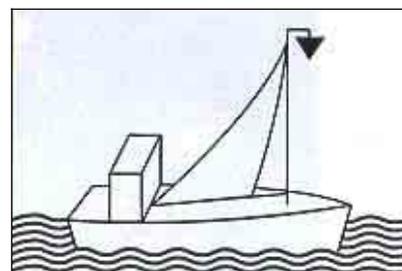
2.6.5 Kleinfahrzeuge unter Segel, die
 gleichzeitig ihre Antriebsmaschine
 benutzen (§ 3.13 Z 1):
 Eine der Bezeichnungen nach 2.6.1.
 Zum Beispiel:



Ein helles statt eines starken Topp-
 lights, Seitenlichter, die gewöhnlich
 statt hell sein können, nebeneinander
 oder in einer einzigen Leuchte am oder
 nahe dem Bug, ein Hecklicht

Keine zusätzliche Bezeichnung

2.6.6 Kleinfahrzeuge unter Segel, die
 gleichzeitig ihre Antriebsmaschine
 benutzen (§ 3.30):



Ein schwarzer Kegel mit der Spitze
 unten

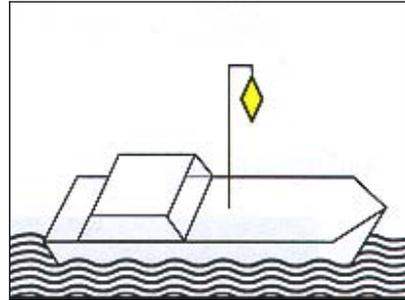
Bei Nacht

Bei Tag

2.7 Fahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind, mit den Abmessungen von Kleinfahrzeugen

2.7.2 (§ 3.31):

Keine zusätzliche Bezeichnung

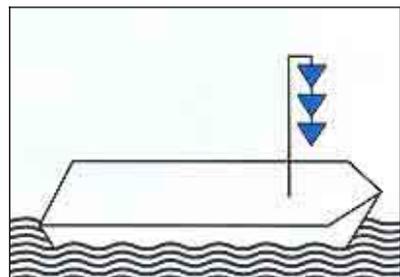
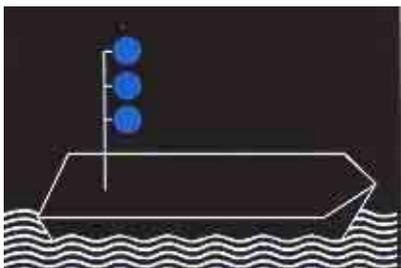
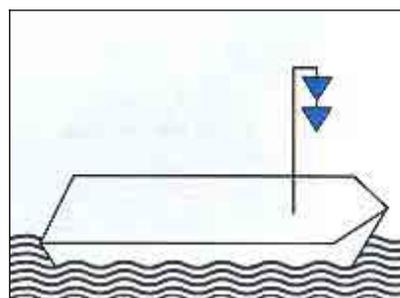
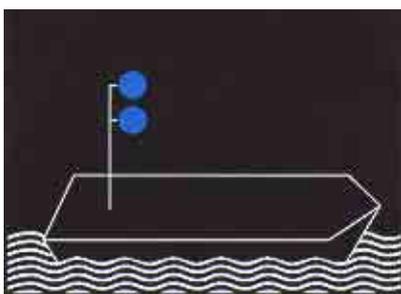
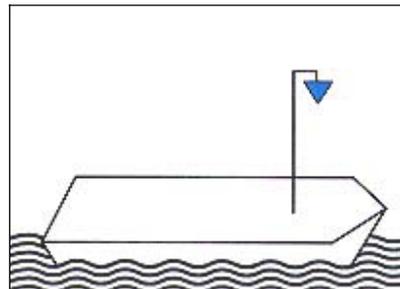
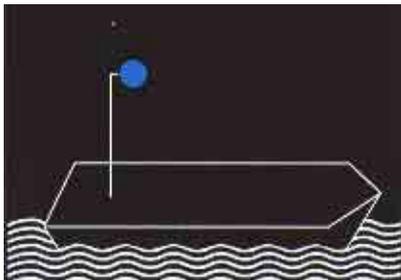


Ein gelber Doppelkegel

2.8 Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern

2.8.1 Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern (§ 3.14 Z 1):
Zusätzliche Bezeichnung

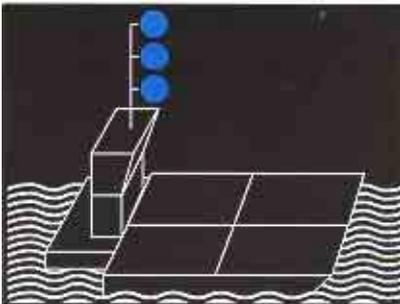
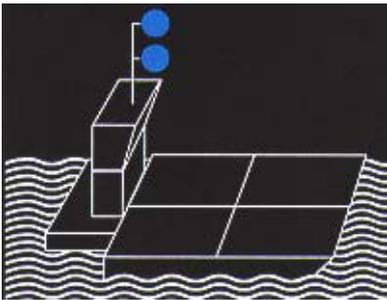
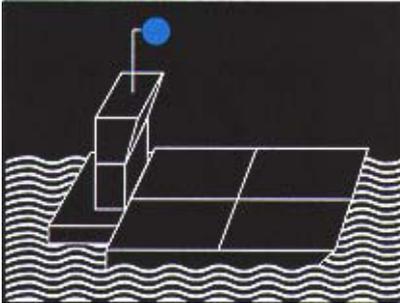
2.8.2 Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern (§ 3.32 Z 1):
Zusätzliche Bezeichnung



Bei Nacht

Je nach Gefährlichkeit der Güter: ein, zwei oder drei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter

- 2.8.3 Schubverbände, die bestimmte gefährliche Güter befördern (§ 3.14 Z 3):
Zusätzliche Bezeichnung des Schubschiffs

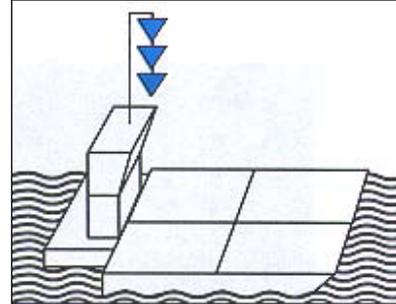
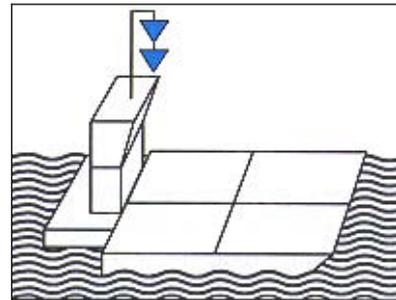
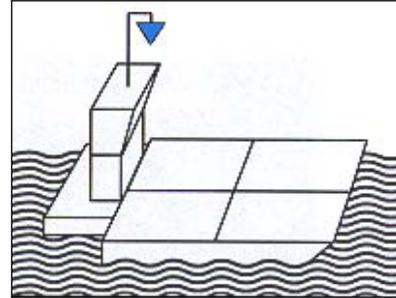


Je nach Gefährlichkeit der Güter: ein, zwei oder drei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter

Bei Tag

Je nach Gefährlichkeit der Güter: ein, zwei oder drei blaue Kegel mit der Spitze nach unten

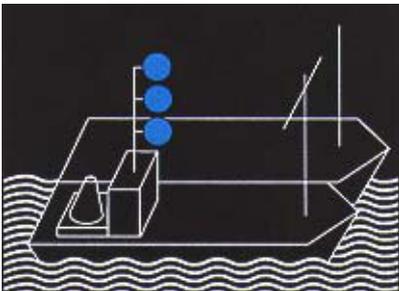
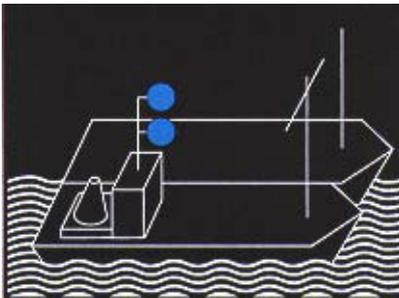
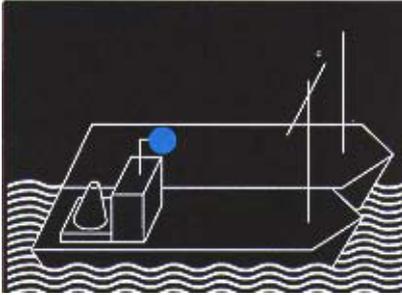
- 2.8.4 Schubverbände, die bestimmte gefährliche Güter befördern (§ 3.32 Z 3):
Zusätzliche Bezeichnung des Schubschiffs



Je nach Gefährlichkeit der Güter: ein, zwei oder drei blaue Kegel mit der Spitze nach unten

Bei Nacht

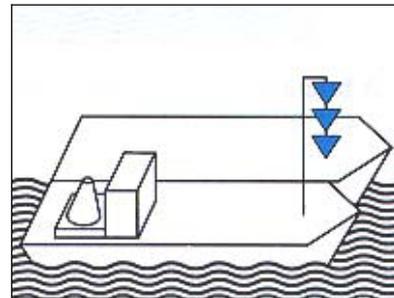
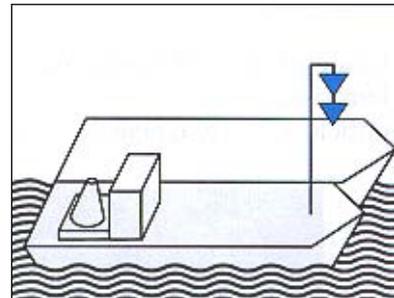
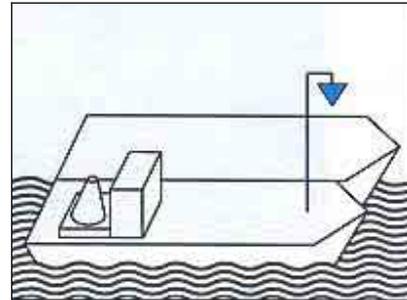
- 2.8.5 Koppelverbände, die bestimmte gefährliche Güter befördern (§ 3.14 Z 3):
Zusätzliche Bezeichnung des Fahrzeugs, das den Verband fortbewegt:



Je nach Gefährlichkeit der Güter: ein, zwei oder drei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter

Bei Tag

- 2.8.6 Koppelverbände, die bestimmte gefährliche Güter befördern (§ 3.32 Z 3):
Zusätzliche Bezeichnung des Fahrzeugs, das den Verband fortbewegt:



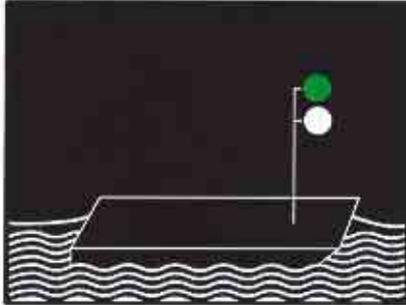
Je nach Gefährlichkeit der Güter: ein, zwei oder drei blaue Kegel mit der Spitze nach unten

Bei Nacht

Bei Tag

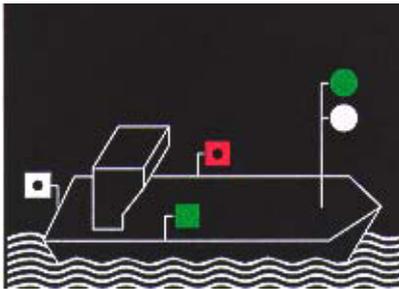
2.9 Fahren

2.9.1 Nicht frei fahrend (§ 3.16 Z 1):



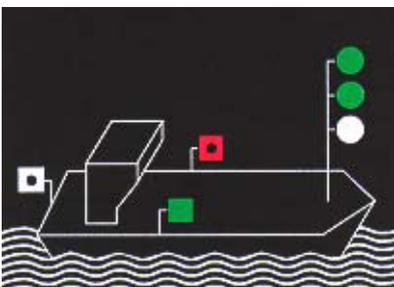
Ein grünes helles Licht über einem weißen hellen Licht, beide von allen Seiten sichtbar

2.9.3 Frei fahrend (§ 3.16 Z 2):



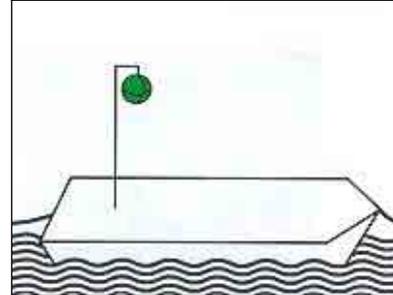
Ein grünes helles Licht über einem weißen hellen Licht, beide von allen Seiten sichtbar, Seitenlichter und ein Hecklicht

2.9.5 Frei fahrend mit Vorrang (§ 3.16 Z 3):



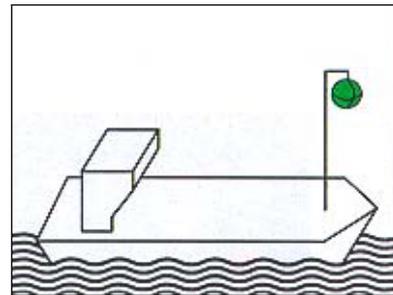
Zwei grüne helle Lichter übereinander über einem weißen hellen Licht, alle drei von allen

2.9.2 Nicht frei fahrend (§ 3.34):



Ein grüner Ball

2.9.4 Frei fahrend (§ 3.34):



Ein grüner Ball

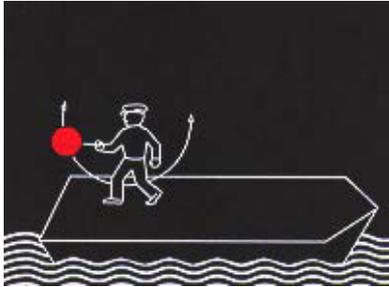
Keine zusätzliche Bezeichnung

Bei Nacht

Bei Tag

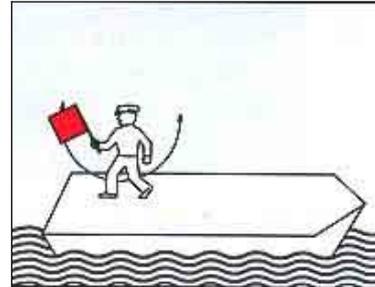
2.10 Manövrierunfähige Fahrzeuge

2.10.1 (§ 3.18 Z 1):
Zusätzliche Bezeichnung:



Ein rotes Licht, das geschwenkt wird;
bei Kleinfahrzeugen kann das Licht
weiß sein

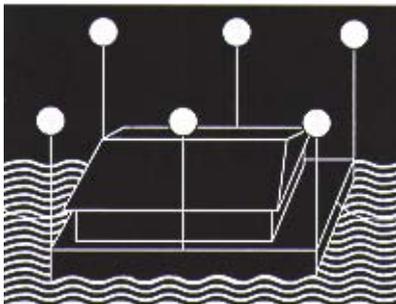
2.10.2 (§ 3.35 Z 1):
Zusätzliche Bezeichnung:



Eine rote Flagge, die geschwenkt wird

2.11 Schwimmkörper und schwimmende Anlagen

2.11.1 (§ 3.19):



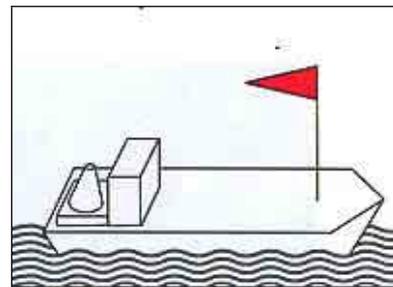
Eine ausreichende Anzahl weißer
heller, von allen Seiten sichtbarer,
Lichter

Keine zusätzliche Bezeichnung

2.12 Fahrzeuge mit Vorrang

Keine zusätzliche Bezeichnung

2.12.1 (§ 3.36):
Zusätzliche Bezeichnung:



Ein roter Wimpel

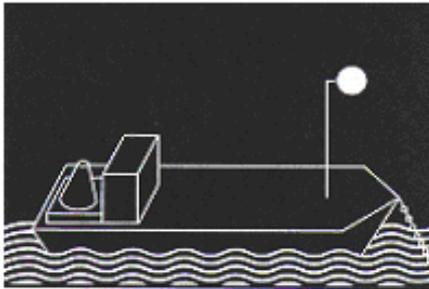
Bei Nacht

Bei Tag

3 BEZEICHNUNG BEIM STILLLIEGEN

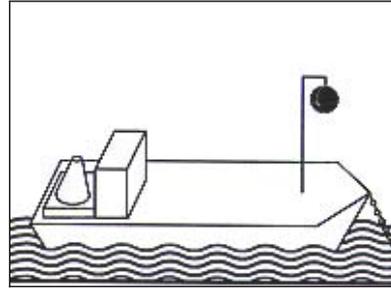
3.1 Allgemeine Fälle

3.1.1 Einzelne Fahrzeuge, die vom Ufer entfernt stillliegen, oder an andere Fahrzeuge gekuppelt sind (§ 3.20 Z 1):



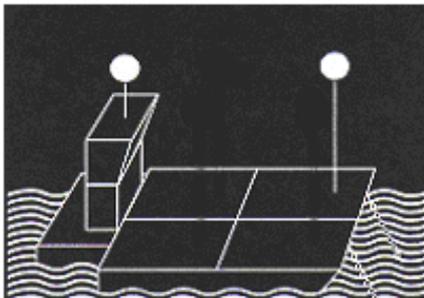
Ein weißes gewöhnliches Licht

3.1.2 Fahrzeuge mit Maschinenantrieb beim Ankern oder als Teil eines Verbandes, der vom Ufer entfernt stillliegt (§ 3.36a Z 1):



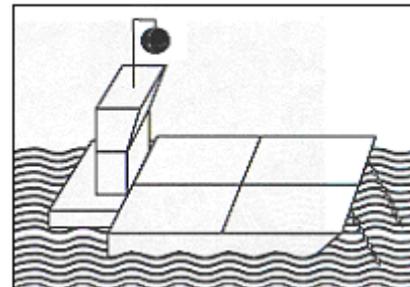
Ein schwarzer Ball auf dem Vorschiff

3.1.3 Vom Ufer entfernt stillliegende Schubverbände (§ 3.20 Z 2):



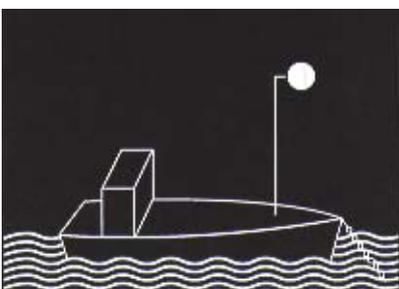
Zwei weiße gewöhnliche Lichter auf dem Schubschiff und auf dem Vorderteil des Verbandes

3.1.4 Vom Ufer entfernt stillliegende Schubverbände (§ 3.36a Z 1):



Ein schwarzer Ball auf dem Schubschiff

3.1.5 Vom Ufer entfernt stillliegende Kleinfahrzeuge (§ 3.20 Z 3):



Ein weißes gewöhnliches Licht

3.1.6 Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb, Kleinfahrzeuge (§ 3.36a Z 1):

Keine zusätzliche Bezeichnung

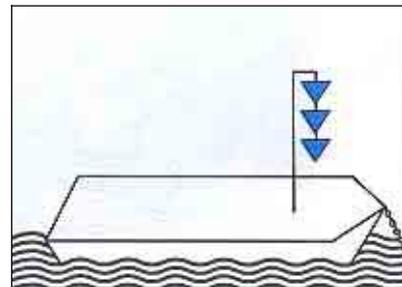
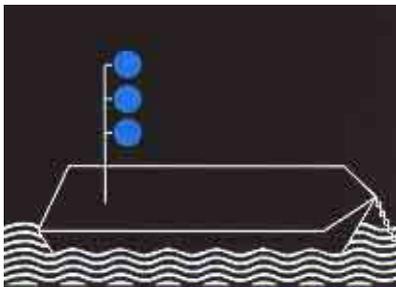
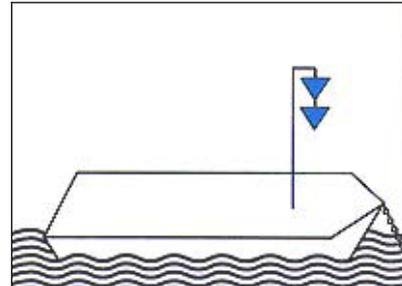
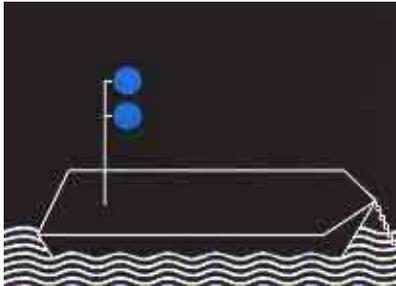
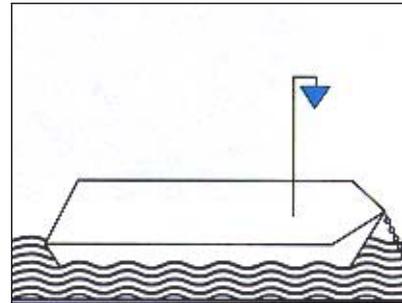
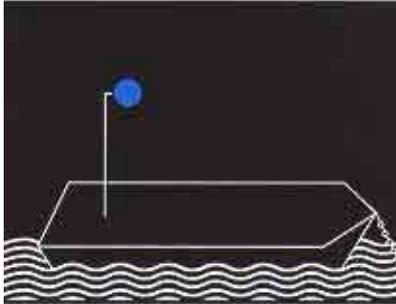
Bei Nacht

Bei Tag

3.2 Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern

3.2.1 Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern (§ 3.21):
Zusätzliche Bezeichnung:

3.2.2 Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern (§ 3.37):
Zusätzliche Bezeichnung:

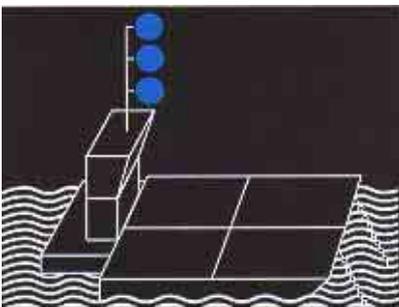
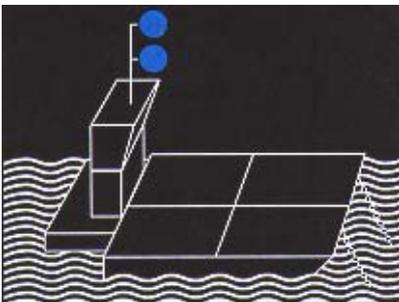
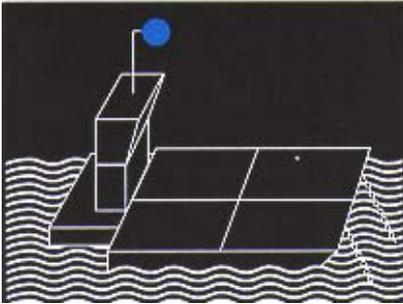


Je nach Gefährlichkeit der Güter: ein, zwei oder drei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter

Je nach Gefährlichkeit der Güter: ein, zwei oder drei blaue Kegel mit der Spitze nach unten

Bei Nacht

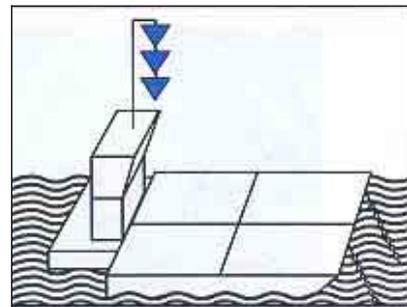
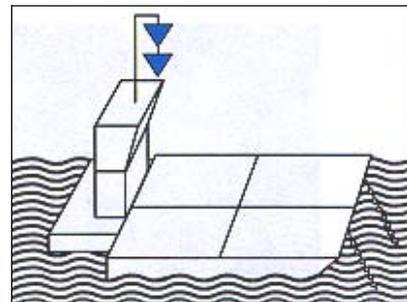
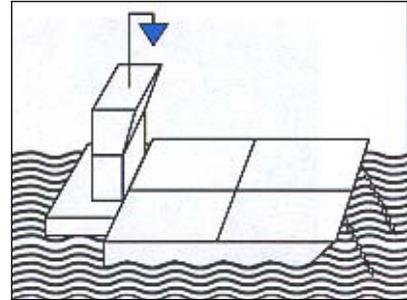
3.2.3 Schubverbände, die bestimmte gefährliche Güter befördern (§ 3.21):
Zusätzliche Bezeichnung des Schubschiffs:



Je nach Gefährlichkeit der Güter: ein, zwei oder drei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter

Bei Tag

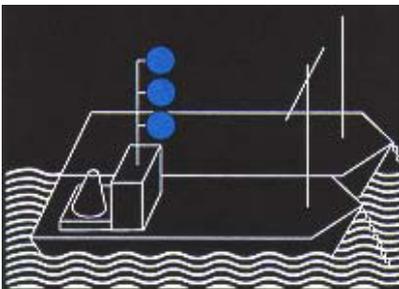
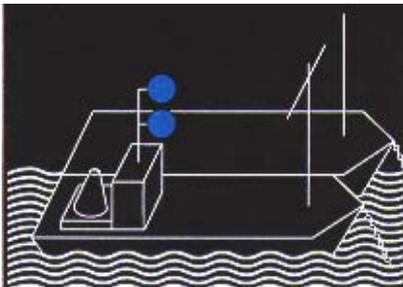
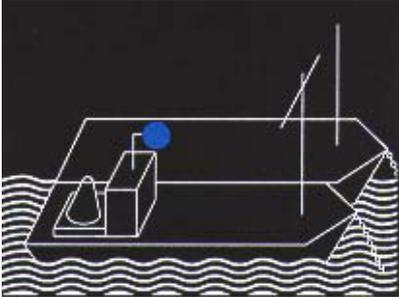
3.2.4 Schubverbände, die bestimmte gefährliche Güter befördern (§ 3.37):
Zusätzliche Bezeichnung des Schubschiffs:



Je nach Gefährlichkeit der Güter: ein, zwei oder drei blaue Kegel mit der Spitze nach unten

Bei Nacht

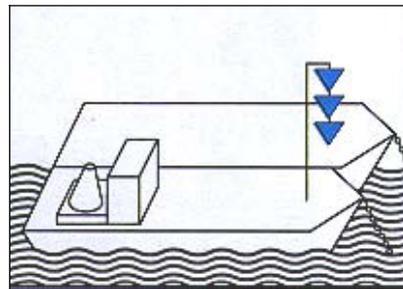
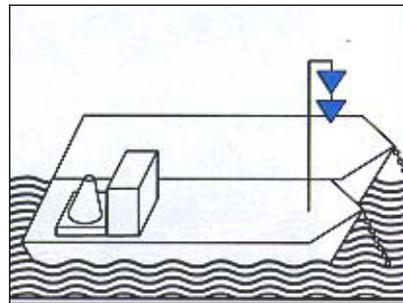
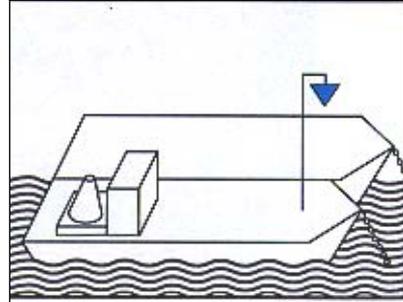
- 3.2.5 Koppelverbände, die bestimmte gefährliche Güter befördern (§ 3.21):
Zusätzliche Bezeichnung des Fahrzeugs, das den Verband fortbewegt:



Je nach Gefährlichkeit der Güter: ein, zwei oder drei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter

Bei Tag

- 3.2.6 Koppelverbände, die bestimmte gefährliche Güter befördern (§ 3.37):
Zusätzliche Bezeichnung des Fahrzeugs, das den Verband fortbewegt:



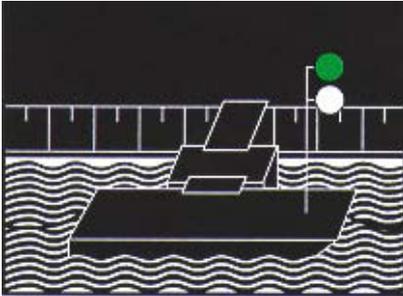
Je nach Gefährlichkeit der Güter: ein, zwei oder drei blaue Kegel mit der Spitze nach unten

Bei Nacht

Bei Tag

3.3 Führen

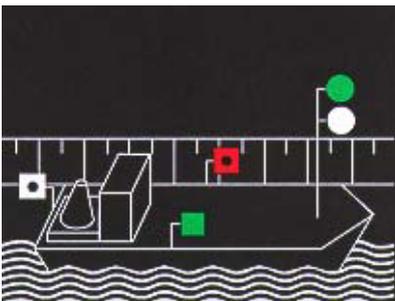
3.3.1 Nicht frei fahrend und an ihrer Anlegestelle stillliegend (§ 3.23 Z 1):



Keine zusätzliche Bezeichnung

Ein grünes helles Licht über einem weißen hellen Licht, beide von allen Seiten sichtbar

3.3.2 Frei fahrend und an ihrer Anlegestelle stillliegend (§ 3.23 Z 2):

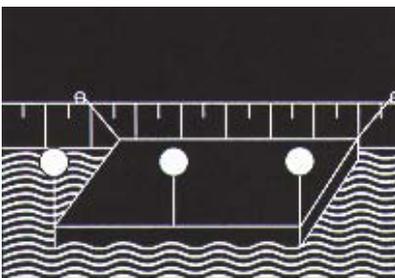


Keine zusätzliche Bezeichnung

Ein grünes helles Licht über einem weißen hellen Licht, beide von allen Seiten sichtbar. Bei kurzzeitigem Stillliegen ein Hecklicht und zwei Seitenlichter

3.4 Schwimmkörper und schwimmende Anlagen

3.4.1 (§ 3.25):



Keine zusätzliche Bezeichnung

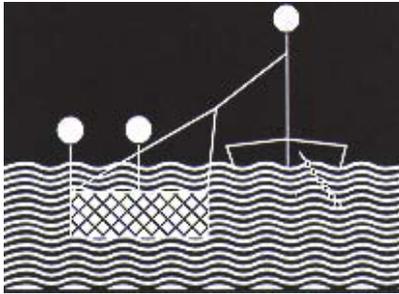
Eine ausreichende Anzahl weißer gewöhnlicher von allen Seiten sichtbarer Lichter

Bei Nacht

Bei Tag

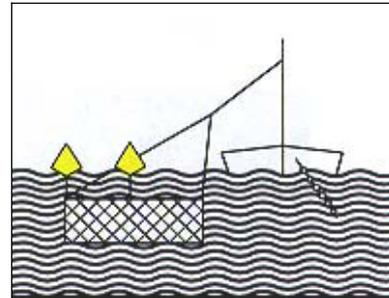
3.5 Netze und andere Fischereigeräte von Fahrzeugen, die eine Behinderung der Schifffahrt darstellen

3.5.1 (§ 3.26):



Eine ausreichende Anzahl weißer gewöhnlicher von allen Seiten sichtbarer Lichter

3.5.2 (§ 3.40):



Eine ausreichende Anzahl gelber Tonnen oder gelber Flaggen

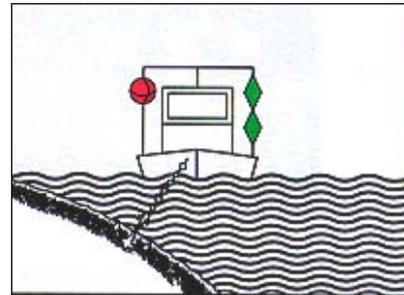
3.6 Schwimmende Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge

3.6.1 Schwimmende Geräte bei der Arbeit und Fahrzeuge, die Arbeiten, Peilungen oder Messungen durchführen, beim Stillliegen (§ 3.27 Z 1):



Auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist, zwei grüne gewöhnliche Lichter oder zwei grüne helle Lichter übereinander und erforderlichenfalls auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, ein rotes gewöhnliches Licht oder ein rotes helles Licht

3.6.2 Schwimmende Geräte bei der Arbeit und Fahrzeuge, die Arbeiten, Peilungen oder Messungen durchführen, beim Stillliegen (§ 3.41 Z 1 und 2):

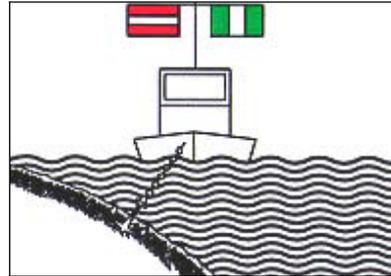


Auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist, zwei grüne Doppelkegel übereinander und erforderlichenfalls auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, ein roter Ball

Bei Nacht

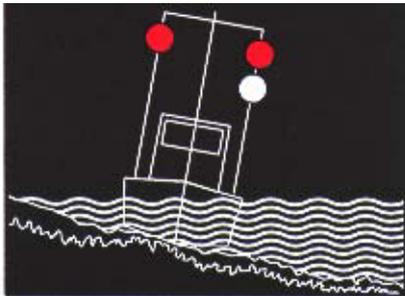
Bei Tag

oder:



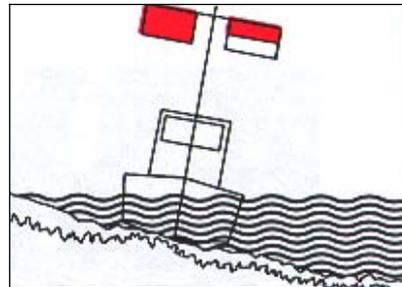
Auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist, das Tafelzeichen E.1 "Erlaubnis zur Durchfahrt" (Anlage 7) und erforderlichenfalls auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, das Tafelzeichen A.1 "Verbot der Durchfahrt" (Anlage 7)

3.6.3 Fahrzeuge und schwimmende Geräte bei der Arbeit, die gegen Wellenschlag zu schützen sind (§ 3.27 Z 1), sowie festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge (§ 3.27 Z 2):



Auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist, eingewöhnliches oder rotes, helles Licht über einem weißen gewöhnlichen oder weißen hellen Licht und erforderlichenfalls auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, ein rotes gewöhnliches oder rotes helles Licht

3.6.4 Fahrzeuge und schwimmende Geräte bei der Arbeit, die gegen Wellenschlag zu schützen sind (§ 3.41 Z 1), sowie festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge (§ 3.41 Z 4):



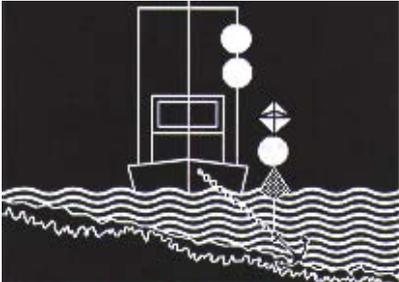
Auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist, eine Flagge oder eine Tafel, obere Hälfte rot, untere Hälfte weiß, und erforderlichenfalls auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, eine rote Flagge oder Tafel

Bei Nacht

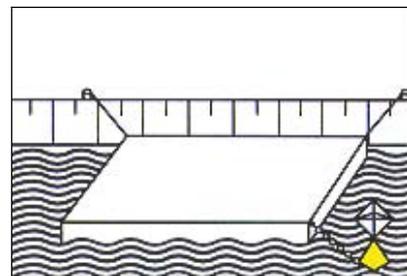
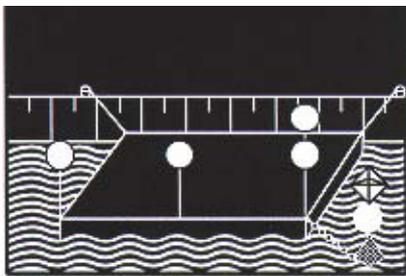
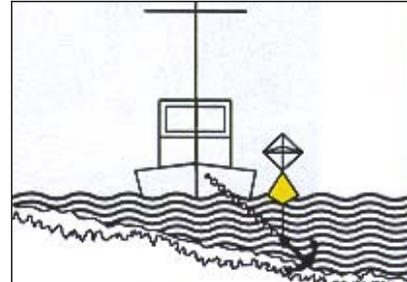
Bei Tag

3.7 Bezeichnung der Anker, die die Schifffahrt gefährden können

3.7.1 Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen (§ 3.28 Z 1 und 2):



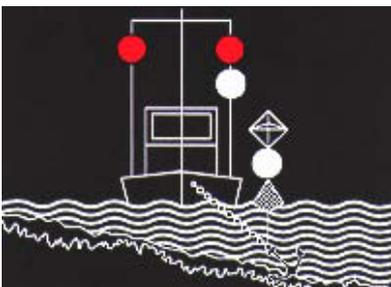
3.7.2 Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen (§ 3.42):



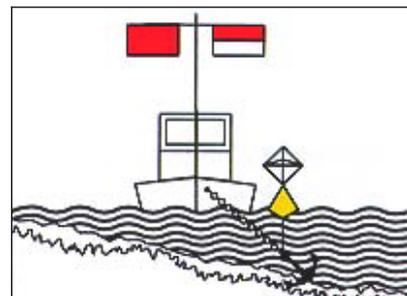
Zwei weiße gewöhnliche, von allen Seiten sichtbare Lichter und eine Tonne mit Radarreflektor und einem weißen gewöhnlichen, von allen Seiten sichtbaren, Licht

Eine gelbe Tonne mit Radarreflektor

3.7.3 Schwimmende Geräte bei der Arbeit (§ 3.27 Z 1; § 3.28 Z 2):
Zum Beispiel:



3.7.4 Schwimmende Geräte bei der Arbeit (§ 3.41 Z 1; § 3.42):
Zum Beispiel:



Bei Nacht

Bei Tag

4 SONSTIGE ZEICHEN

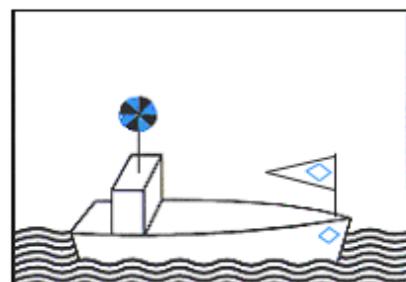
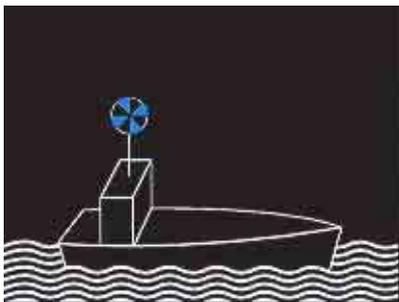
4.1 Verbot, das Fahrzeug zu betreten (§ 3.43):



4.2 Rauchverbot (§ 3.44):



4.3 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht (§ 3.45):



Ein blaues, von allen Seiten sichtbares Funkellicht und bei Tag zusätzlich ein weißer Wimpel mit dem Zeichen der Schifffahrtsaufsicht (ein weißer Rhombus mit blauem Rand)

Bei Nacht

Bei Tag

4.4 Notzeichen (§ 3.46):



Ein Licht, eine Flagge oder ein sonstiger geeigneter Gegenstand, die im Kreis geschwenkt werden;
 oder:
 eine Flagge über oder unter einem Ball oder einem ballähnlichen Gegenstand;
 oder:
 Raketen oder Leuchtkugeln mit roten Sternen;
 oder:
 ein Lichtzeichen, zusammengesetzt aus den Morsezeichen ... --- ... (SOS);
 oder:
 ein Flammensignal durch Abbrennen von Teer, Öl oder ähnlichem;
 oder:
 rote Fallschirm-Leuchtraketen oder rote Handfackeln;
 oder:
 langsames und wiederholtes Heben und Senken der seitlich ausgestreckten Arme

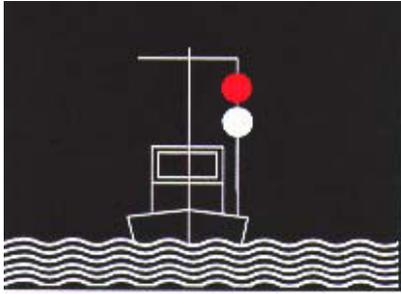
4.5 Verbot des Stillliegens nebeneinander (§ 3.47):



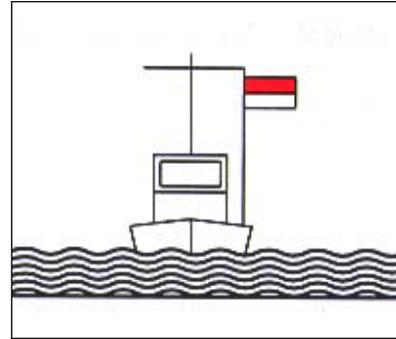
Bei Nacht

Bei Tag

4.6 Zusätzliche Bezeichnung zum Schutz gegen Wellenschlag (§ 3.48 Z 1):



Ein rotes gewöhnliches Licht über einem weißen gewöhnlichen Licht oder ein rotes helles Licht über einem weißen hellen Licht, alle Lichter von allen Seiten sichtbar



Eine rot-weiße Flagge oder Tafel oder zwei Flaggen oder Tafeln übereinander, die obere rot, die untere weiß

4.7 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen (§ 3.49):



Ein gelbes gewöhnliches oder gelbes helles, von allen Seiten sichtbares Funkellicht

